

EIN PAAR WICHTIGE PARAGRAFE AUS DEN VEREINSSTATUTEN:

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1a Der Verein führt den Namen "Katschtaler Trachtenkapelle". Sitz ist die Gemeinde Rennweg am Katschberg, wo die Belange des Vereines durch eine gewählte Vereinsleitung wahrgenommen werden

§ 1b Zweck des Vereines ist die Pflege der Musik im idealen Sinn. Bildung von Blas- und Streichorchester auf unpolitischer Grundlage für Musikbeiträge zu gegebenen Anlässen im öffentlichen und privaten Interesse. Heranbildung des Musiknachwuchses für den eigenen Verein. Honorierung und Beiträge dienen nicht persönlichen Erwerbszwecken, sondern werden für den Kameradschaftsgedanken und die Verbesserung des Vereinsinventars aufgewendet

Mitglieder und deren Aufnahme

§ 2 Der Verein besteht aus ausübenden, unterstützenden und Ehrenmitgliedern

§ 2b Unterstützendes Mitglied kann jedermann von gutem Rufe werden. Dieselben fördern die Zwecke des Vereines durch die Entrichtung des festgesetzten Jahresbeitrages und es kann deren Aufnahme durch die Vereinsleitung auf Grund der Beitrittserklärung erfolgen

§ 2c Ehrenmitglied wird über Vorschlag des Ausschusses jene Person, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und der Verein sich verpflichtet fühlt, ihr dafür Anerkennung zu zollen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Jahreshauptversammlung in entsprechender Form

§ 3 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

Rechte der Mitglieder

§ 4 Die ausübenden Mitglieder haben aktives Wahlrecht in der Hauptversammlung und das Recht, in Vereinsangelegenheiten Anträge zu stellen. Sie haben insbesondere das Recht a) zu verschiedenen Vereinsfunktionären gewählt zu werden, b) der Einsicht in die Protokolle und in die Vermögensgebarung, c) auf Bezug der Satzungen, d) bei öffentlichen Aufführungen des

Vereines und so oft sie denselben einzeln oder in Gesamtheit vertreten, das Musikerabzeichen zu tragen, e) der Teilnahme an allen vom Verein ausgehenden Unternehmungen und f) auf eine Abordnung des Vereines bei besonderen familiären Festlichkeiten und bei Sterbefällen

§ 5 Die unterstützenden Mitglieder haben das Recht a) auf eine Eintrittskarte bei einer Aufführung pro Jahr, b) auf dem Wege schriftlicher Mitteilungen an den Obmann Vorschläge zu machen, c) der Einsicht in den vom Kassier nach jedem Jahreschlusse zu legenden Kassenbericht, d) auf Bezug der Satzungen und e) auf eine Abordnung des Vereines im Falle des Ablebens, nach Maßgabe der Verhältnisse

§ Die Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme und des freien Eintrittes bei allen Musikübungen und Aufführungen des Vereines und genießen außerdem alle Rechte der unterstützenden Mitglieder

Pflichten der Mitglieder

§ 7a Ausübende Mitglieder haben an den Musikproben und Aufführungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dreimaliges, unentschuldigtes Fernbleiben von Proben oder Aufführungen kann den Ausschluss des Mitgliedes zur Folge haben

§ 7b Sie haben auf ihrem Musikinstrument auch außer den Proben zu üben, um durch möglichst gute musikalische Leistungen das Ansehen des Vereines zu heben und zu wahren. Jedes ausübende Mitglied hat sich im Verein zu bemühen, durch kameradschaftliches und achtungsvolles Verhalten die Freude am Zusammenspiel zu steigern

§ 7c Ausübende Mitglieder übernehmen das Vereinseigentum gegen Bestätigung. Sie verpflichten sich damit, das ihnen anvertraute Gut, wie Musikinstrumente, Noten, Notenständer, die gesamten Uniformstücke u.a. sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen oder leichtfertigen Verlust des Vereinseigentums kann das schuldige Mitglied zum Ersatz verpflichtet werden

§ 7d Vereinseigentum darf nur zu Anlässen verwendet werden, die nach §1 Abs. b) auch im Interesse des Vereines liegen. Die Benützung für andere Zwecke, wie z.B. Verleihen von Vereinseigentum oder die Benützung von Instrumenten, Noten, Uniform des Vereines zur Bildung von Spielgruppen zu privaten Erwerbszwecken ist mindestens von der Bewilligung des jeweiligen Obmannes abhängig

§ 8 Die unterstützenden Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu leisten. Die Höhe aller Beiträge wird zu Beginn jedes Vereinsjahres durch die Hauptversammlung festgesetzt

Austritt und Ausschluß

§ 19 Der Austritt steht jedem Mitglied frei, doch ist dieser Entschluss der Vereinsleitung bekannt zu geben. Im Interesse des Vereinsgeschehens sind die Austrittsgründe dem Ausschuss mitzuteilen

§ 20 Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich satzungswidriges Verhalten zuschulden kommen lässt, oder das Gedeihen des Vereines gefährdet. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit

Schiedsgericht

§ 21 Vereinsstreitigkeiten einzelner ausübender Mitglieder schlichtet a) der Obmann, b) ein Schiedsgericht bestehend aus der Partei, einem Vertreter der Partei und einem von beiden bestellter Obmann

Auflösung des Vereins

§ 21 Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Hauptversammlung mit dreiviertel der Stimmenmehrheit beschlossen werden. In diesem Falle muss das gesamte Inventar und Vereinsvermögen der Gemeinde Rennweg am Katschberg übergeben werden, welche es solange verwaltet, bis derselbe Verein seine Tätigkeit wieder aufnimmt oder ein neuer Verein mit denselben Grundsätzen und Zielen in Rennweg gebildet wird. Bei Vorhandensein eines Barvermögens ist die Gemeinde zu ersuchen, dieses zu verwalten, bis es nach Neugründung einer Rennweger Blasmusik dieser Vereinskasse zur Verfügung gestellt werden kann